



# HESSISCHER LANDTAG

13. 09. 2022

Plenum

## Gesetzentwurf

### Fraktion der AfD

#### Gesetz zur Anpassung des Quorums zur Abwahl eines Bürgermeisters

##### A. Problem

§ 76 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) sieht zwei maßgebliche Schritte zur Abwahl eines Bürgermeisters vor. So bedarf es nach Satz 3 „eines mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung zu fassenden Beschlusses“ um das Abwahlverfahren einzuleiten. Diese qualifizierte absolute Mehrheitsvoraussetzung für die Einleitung des Verfahrens hat sich bewährt, stellt eine ausreichend hohe Hürde gegen einen möglichen Missbrauch dar und soll nicht verändert werden.

Anpassungsbedarf besteht bei der zweiten qualifizierten Anforderung. Nach Satz 2 muss für eine erfolgreiche Abwahl durch die Bürger die „Mehrheit mindestens dreißig Prozent der Wahlberechtigten“ betragen.

Während dieses Zustimmungsquorum im Normalfall bei kleineren Gemeinden mit relativ hohen Wahlbeteiligungen fast kein Problem darstellt, ist es für die größeren Städte – insbesondere wegen der in den letzten Jahrzehnten zurückgehenden Wahlbeteiligung – eine zunehmend schwerer zu überwindende Hürde. So beteiligten sich beispielsweise in der größten Stadt Hessens an den beiden Wahlen zum Oberbürgermeister im Frühjahr 2018 gerade noch 37,6 beziehungsweise 30,2 Prozent aller Wahlberechtigten. Damit wurde der Oberbürgermeister in der ersten Wahl von 17,3 und bei der Stichwahl von 21,4 Prozent aller Wahlberechtigten gewählt. Da nicht nachvollziehbar ist, warum die Abwahl von einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten bestätigt werden müsste, als die eigentliche Wahl, ist eine Absenkung des 30-Prozent-Quorums notwendig.

##### B. Lösung

Um die bestehende Systematik der HGO beizubehalten, soll auch für die Abwahl des Bürgermeisters das gängige gestaffelte Quorum für den Bürgerentscheid entsprechend § 8b Absatz 6 der HGO übernommen werden. Danach beträgt die „Mehrheit in Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern mindestens 15 Prozent, in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern mindestens 20 Prozent und in den sonstigen Gemeinden mindestens 25 Prozent der Stimmberechtigten“

##### C. Befristung

Keine.

##### D. Alternativen

1. Beibehaltung der bestehenden Rechtslage.
2. Da zur Wahl eines Bürgermeisters keine Stimmenmindestanzahl vorgegeben ist und mit der absoluten Zweidrittelmehrheit der Kommunalvertreter bei Einleitung des Verfahrens bereits eine Missbrauchssicherung vorgesehen ist, könnte das Quorum auch ganz gestrichen werden.

##### E. Finanzielle Auswirkungen

1. Für das Land:  
Keine.
2. Für die Gemeinden:  
Durch die Absenkung des Quorums können Abwahlverfahren und die damit verbundenen Kosten vermieden werden.

- F. Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße betreffen als Männer**  
Keine.
- G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung**  
Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Anpassung des Quorums zur Abwahl eines Bürgermeisters**

Vom

**Artikel 1  
Änderung der Hessischen Gemeindeordnung**

Die Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), wird wie folgt geändert:

§ 76 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Er ist abgewählt, wenn sich für die Abwahl eine Mehrheit der gültigen Stimmen ergibt, sofern diese die in § 8b Abs. 6 Satz 1 vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung**

**I. Allgemeines**

Die vorgeschlagene Regelung berücksichtigt nicht nur die Besonderheiten von größeren Kommunen, sondern bietet zudem den Vorteil, dass es auch für die Abwahl des Bürgermeisters zukünftig keine Sonderregelung mehr im Rahmen eines Bürgerentscheids gibt. Der vorgelegte Gesetzentwurf ist ein weiterer konsequenter Schritt zur Umsetzung der Erleichterung von Bürgerentscheiden.

**II. Zu den einzelnen Vorschriften**

**Zu Artikel 1**

Bisher muss nach § 76 Abs. 4 Satz 2 für die Abwahl des Bürgermeisters die Mehrheit der abgegebenen Stimmen mindestens dreißig Prozent der Wahlberechtigten betragen. Durch die Ersetzung dieses Quorums durch die Voraussetzungen des § 8b Absatz 6 Satz 1 muss zukünftig die Mehrheit in Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern nur noch 15 Prozent, in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern 20 Prozent und in den sonstigen Gemeinden 25 Prozent der Stimmberechtigten betragen.

**Zu Artikel 2**

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Mit Blick auf seine dauerhaft erforderliche Wirkung ist eine Befristung nicht vorgesehen.

Wiesbaden, 13. September 2022

Der Parlamentarische Geschäftsführer:  
**Dr. Frank Grobe**